

FEUER - Schäden durch Rauch und Russ - Fe3018.12

In Ergänzung der Artikel 1. AFB gelten Schäden an den versicherten Sachen durch plötzlich aus den in den versicherten Gebäuden befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder sonstigen Erhitzungsanlagen austretenden Rauch bzw. Russ bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polize ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.

Ausgenommen hiervon gelten Allmählichkeitsschäden.